

B e s c h l u s s

In Sachen

der Frau Ilse M [REDACTED] geb. P [REDACTED] in M [REDACTED]
[REDACTED] N [REDACTED], S [REDACTED]-Krankenhaus,
Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

- im Beschwerdeverfahren vertreten durch Rechtsanwalt
Prof. Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

den Kriminalhauptmeister Hermann M [REDACTED] in R [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED]
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

wird die Beschwerde gegen den Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 2. Juli 1956 auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, von der abzugehen kein Anlaß besteht, kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nicht gewährt werden, wenn nach Verweigerung des Armenrechts auch ein zweites Armenrechtsgesuch erfolglos bleibt und inzwischen die Frist des § 234 ZPO verstrichen ist (vgl insbes Beschluß vom 11.3.1952 - LM Nr 6 zu § 234 ZPO). Aus welchem Grunde das Armenrecht verweigert ist und ob die Partei der Meinung sein konnte, ihr erneutes Armenrechtsgesuch werde Erfolg haben, ist grundsätzlich unerheblich. Ob von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu

machen ist, wenn der erste Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert worden ist, auf einer tatsächlich unzutreffenden Annahme beruht und der Antragsteller damit rechnen konnte, daß ihm nach Hinweis auf den unterlaufenen Fehler das Armenrecht bewilligt würde, kann dahinstehen, da in dem hier zur Entscheidung stehenden Falle die Beklagte bei dem von ihr angegebenen Einkommen und dem ihres Ehemannes und mit Rücksicht auf die unterbliebene sachliche Nachprüfung ihres Armenrechtsgesuchs weder aus tatsächlichen noch rechtlichen Gründen mit Sicherheit mit einer Bewilligung des Armenrechts auf Grund ihrer erneuten Vorstellung rechnen konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.
Streitwert 2.000,-- DM.

Karlsruhe, den 18. September 1956

Bundesgerichtshof

IV. Zivilsenat

Schmidt

Johannsen

v. Werner

Scheffler

Wüstenberg